



## Newsletter 2011/4

Liebe Leserinnen und Leser

Es freut uns, Ihnen unseren Newsletter mit ausgewählten Themen zu unterbreiten.

1. **Eingeschränkte Revision  
Neue Schwellenwerte ab 2012**
2. **Krankenkassenwechsel  
Kündigung bis 30. November**
3. **Säule 3a  
Einzahlung vor Jahresende**
4. **Hausdienstarbeit**
5. **Investition für Energiespar- und  
Umweltschutzmassnahmen  
steuerlich abzugsfähig**
6. **Pauschalbesteuerung**
7. **Lohnrückvergütungen**

Cham, 30.09.2011

### 1. Eingeschränkte Revision- Neue Schwellenwerte ab 2012

---

Mit Wirkung ab Geschäftsjahren beginnend am 1. Januar 2012 oder später bestimmt sich die Revisionsart nach den neu beschlossenen Schwellenwerten. Damit eine Eingeschränkte Revision angewendet werden kann, dürfen zwei der drei Grössen in zwei Folgejahren nicht überschritten werden:

- Bilanzsumme von CHF 20 Mio. (bisher CHF 10 Mio.),
- Umsatz von CHF 40 Mio. (bisher CHF 20 Mio.) oder
- 250 Vollzeitstellen (bisher 50 Vollzeitstellen)

Die massgebenden Geschäftsjahre, welche für die Beurteilung der Überschreitung der Schwellenwerte herangezogen werden, sind das Berichtsjahr und das Vorjahr. Konkret: Wenn im Jahresabschluss 2012 (Prüfjahr) und 2011 (Vorjahr) zwei von drei der geänderten Schwellenwerte nicht überschritten werden, so kann für das Geschäftsjahr 2012 eine Eingeschränkte Revision angewendet werden.

Die bisherige Betrachtungsweise (zwei Beobachtungsjahre, Umstellung auf Jahr 3) entfällt. Die vom Bundesrat beschlossene Umstellung bezieht sich nur auf Gesellschaften, die nach dem schweizerischen Aktienrecht zu prüfen sind (dh. im Wesentlichen um Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Stiftungen).

Zur Erinnerung: KMU, welche bloss der eingeschränkten Revisionspflicht unterliegen, haben die Möglichkeit, auf die Eintragung einer Revisionsstelle zu verzichten (Opting-Out). Ein Verzicht kann bereits von den Gründern beschlossen werden. Folgende Voraussetzungen müssen für das Opting Out erfüllt sein:

- Zustimmung aller Gesellschafter
- Maximal 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

### 2. Krankenkassenwechsel – Kündigung bis 30. Nov.

---

Wenn Sie Ihre Krankenkasse wechseln möchten, sollten Sie ein paar Dinge zur korrekten Kündigung wissen:

- Überprüfen Sie, ob all Ihre Prämien bezahlt sind, damit ein Krankenkassenwechsel nicht verweigert wird
- Halten Sie sich an die Kündigungsfristen
- Kündigen Sie Ihre alte Zusatzversicherung erst, wenn von der neuen Kasse eine Aufnahmebestätigung vorliegt

Grundsätzlich kann jede Grundversicherung auf den 31. Dezember gekündigt werden. Unabhängig davon, ob die neue Prämie höher, tiefer oder gleich hoch ist.

Das Kündigungsschreiben muss bis spätestens am letzten Arbeitstag im November eingeschrieben bei der Krankenkasse eintreffen. Achtung, es gilt nicht das Datum des Poststempels.

Für die Kündigung der Zusatzversicherung gelten andere individuelle Regelungen und Fristen gemäss Vertragsbedingungen.

Vorlagen für das Kündigungsschreiben sowie weitere Details sind online auf [www.krankenkasse-vergleich.ch](http://www.krankenkasse-vergleich.ch) abrufbar.

### 3. Säule 3a – Einzahlung vor Jahresende

---

Arbeitnehmende und selbständig-erwerbende Personen können bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ihre geleisteten Beiträge an die Säule 3a in folgendem Umfang (geltend für das Jahr 2011) von ihrem Einkommen abziehen:

- max. 6'682 Franken pro Jahr wenn sie einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören
- max. 33'408 Franken oder max. 20% vom Einkommen aus Selbstän-



digkeit pro Jahr wenn sie keiner Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören

Wer also zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Zahlungen oder noch nicht das Maximum an die Säule 3a entrichtet hat, kann dies bei Bedarf und Möglichkeit noch vor Jahresende veranlassen.

#### 4. Hausdienstarbeit

Unter Hausdienstarbeit werden u.a. Tätigkeiten wie Raumpflege, Kinderbetreuung, Haushaltshilfe oder Hauswartung verstanden. Sozialversicherungsrechtlich gilt die Hausdienstarbeit als Erwerbstätigkeit auch wenn die Entschädigung noch so gering ist.

Wer also im eigenen Haushalt eine Person als Hausdienstarbeitnehmer beschäftigt und diesen mit Geld- oder auch Naturallohn entlohnt, ist verpflichtet, von diesem Lohn Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Der Wert der Naturallöhne wie z.B. Verpflegung oder Unterkunft werden von der Ausgleichskasse klar definiert. Die Hausdienstarbeitgeber müssen ihr Personal bei der kantonalen Ausgleichskasse am Ort des Haushaltes melden. Weitere Informationen dazu sind unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) abrufbar.

Ebenfalls sind die Hausdienst- arbeitgeber verpflichtet, ihr Personal gegen Unfall zu versichern.

- Hausdienstarbeitnehmende, deren wöchentliche Arbeitszeit weniger als acht Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert.
- Hausdienstarbeitnehmende, die mindestens acht Stunden pro Woche arbeiten, müssen auch gegen Nichtberufsunfälle versichert werden.

Eine Unterlassung der Meldung ist strafbar.

#### 5. Investitionen für Energie- und Umweltschutzmassnahmen steuerlich abzugsfähig

Investitionen für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen können steuerlich von den Einkünften abgezogen werden, selbst wenn sie wertvermehrend sind. Derartige Investitionen werden den Unterhaltskosten gleichgestellt und sind deshalb nur auf bereits bestehenden Gebäuden zulässig.

Kosten für Energiespar- oder Umweltschutzmassnahmen während des Neubaus werden nicht als Abzug zugelassen. Wird aber rund 2 Jahre nach Bezug eines Neubaus z.B. eine Fotovoltaikanlage erstellt, werden diese nicht mehr als Herstellungskosten sondern als abzugsfähige Energiesparmassnahmen anerkannt.

#### 6. Pauschalbesteuerung

Die Pauschalbesteuerung oder sog. Besteuerung nach dem Aufwand ist eine besondere Art der Einkommens- bzw. Vermögensbemessung. Bei der Berechnung des Steuerbetrags gelangen aber die ordentlichen Tarife zur Anwendung. Aufwandbesteuerte Personen dürfen in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Besteuerungsart steht Personen zu, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz nehmen. Ausländern steht das Recht unbeschränkt lange zu, Schweizer Bürgern im Jahr ihres Zuzugs.

Als massgeblicher Aufwand für die Besteuerung gilt der Gesamtbetrag der jährlichen Lebenshaltungskosten. Berücksichtigt werden die Kosten, welche die Steuerpflichtigen im In- und Ausland für sich und für die von ihnen unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen aufwenden. Der Aufwand muss beim Bund und in den meisten Kantonen zurzeit mindestens dem fünffachen Betrag des Mietwerts resp. des Mietzinses entsprechen. Abzüge können keine geltend gemacht werden.

Für die Steuerbehörden und für Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, bedeutet dies in erster Linie eine entscheidende administrative Erleichterung, denn die Ermittlung des weltweiten Einkommens und Vermögens einer Person erweist sich als praktisch sehr schwierig.

Die Annahme, dass die Pauschalbesteuerung für alle Pauschalbesteuerten eine grosse Steuererleichterung sei, ist nicht auf jede Person zutreffend, wie Beispiele aus dem Kanton Zürich ergeben haben.

Der Kanton Zürich, als Vorreiter, hat die Pauschalbesteuerung per 1.1.2010 abgeschafft. Nun folgt ihm auch der Kanton Schaffhausen.

#### 7. Lohnrückvergütungen

Die Leistungen des Arbeitgebers oder einer ihm nahestehenden Institution für den Lohnausfall, der dem Arbeitnehmer infolge Krankheit, Unfall, Militär oder Zivildienst, Mutterschaft usw. entsteht, gehören zum massgebenden Lohn.

Erhält der Arbeitgeber für seine Lohnfortzahlung Leistungen Dritter, so sind für die Berechnung der Lohnabzüge und bei der Lohndeklaration am Jahresende folgende Dritteleistungen als **beitrags- resp. prämienfrei** vom massgebenden Lohn auszuschneiden:

Befreiung bei folgenden Sozialversicherungen:

Bezeichnung	AHV/IV EO/ALV	UVG	KTG
UVG-Taggeld	Ja	Ja	Ja
Krankentaggeld	Ja	Ja	Ja
Mutterschaftsentschädigung	Nein	Ja	Nein
EO-Entschädigung	Nein	Ja	Nein